

SAAL ZENTRUM OBERWIS BETRIEBSREGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Organisation	2
1.1	Eigentum	2
1.2	Zweck	2
1.3	Aufsicht und Betriebskommission	2
1.4	Aufgaben der Betriebskommission	2
1.4.1	Aufgaben in eigener Kompetenz	2
1.4.2	Anträge an die Kirchenpflege	2
1.5	Hauswart	2
1.6	Sekretariat Kirchengemeinde	2
2	Vermietung	3
2.1	Benutzungspriorität	3
2.2	Mietvertrag	3
2.3	Tarife	3
3	Bewirtung	4
4	Saalordnung	4
5	Schlussbestimmungen	4
5.1	Reglementänderung	4
5.2	Beschwerden	4
5.3	Gerichtsstand	4
5.4	Inkrafttreten	4

1 Zweck und Organisation

1.1 Eigentum

Der Saal im Zentrum Oberwis ist im Eigentum der Reformierten Kirchgemeinde Seuzach (KG) und wird von ihr betrieben.

1.2 Zweck

Der Saal mit Foyer, Galerie, Bühne, Garderoben und Toiletten steht der Kirchgemeinde, der politischen Gemeinde, der Sekundarschulgemeinde, dem Restaurant Chrebsbach, Vereinen, Privatpersonen, Institutionen und Firmen gemäss diesem Betriebsreglement zur Verfügung.

1.3 Aufsicht und Betriebskommission

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist die Kirchenpflege. Mit der Führung der organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Bereiche ist die Betriebskommission beauftragt.

Die Betriebskommission setzt sich gemäss Vertrag mit der politischen Gemeinde wie folgt zusammen:

3 Delegierte der Reformierten Kirchenpflege

2 Delegierte des Gemeinderates

Das Präsidium wird aus der Reihe der Kirchenpflege gewählt.

Der Hauswart und der Wirt des Restaurant Chrebsbach können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

1.4 Aufgaben der Betriebskommission

1.4.1 Aufgaben in eigener Kompetenz

- Organisation und Überwachung des Betriebes
- Unterhalt der Liegenschaft und Anlagen
- Entscheid über Änderungen und Instandhaltung oder Ergänzungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- Erteilung von Weisungen an die Benutzer der Anlagen

1.4.2 Anträge an die Kirchenpflege

- Genehmigung des Budgets
- Reparaturen, Änderungen und Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Budgets
- Andere wichtige oder finanziell bedeutende Fragen
- Genehmigung der Saalordnung

1.5 Hauswart

Die operative Betreuung der Liegenschaft und der Anlagen obliegt dem Hauswart der Kirchgemeinde. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft „Hauswart“ umschrieben.

1.6 Sekretariat Kirchgemeinde

Das Sekretariat der Kirchgemeinde erledigt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:

- Vorbereitung und definitive Festlegung der Belegung
- Ausstellung der Mietverträge
- Rechnungstellung an die Mieter

2 Vermietung

2.1 Benutzungspriorität

Während Gottesdiensten und ähnlichen kirchlichen Veranstaltungen im Saal werden keine anderen Räume (inkl. kleiner Saal) für nichtkirchliche Zwecke freigegeben.

Bei gleichzeitiger Anmeldung haben folgende Veranstalter Benutzungspriorität:

1. Reformierte Kirchgemeinde Seuzach
2. öffentliche, sich auf die Gemeinde Seuzach erstreckende Körperschaften, Politische Gemeinde, Sekundarschulgemeinde etc.
3. Vereine und weitere ideelle, gesellige, politische, sportliche oder gemeinnützige Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Seuzach haben.
4. Restaurant Chrebsbach

Soweit der ans Restaurant angrenzende kleine Saal nicht obigen Bestimmungen gemäss an Veranstalter vergeben wird, steht er zur Verfügung des Restaurants. Dieser kann nur über das Restaurant gebucht werden.

2.2 Mietvertrag

Mit den Veranstaltern wird über die Benutzung der Räumlichkeiten ein schriftlicher Mietvertrag im Sinne von OR 253 ff abgeschlossen. Die Saalordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Definitive Reservationen werden frühestens zwei Jahre vor dem Anlass erteilt.

Die Kirchenpflege behält sich vor, die Benutzung zu verweigern, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregen oder dem Ansehen des Zentrums Oberwis schaden könnte. Erteilte Bewilligungen können notfalls rückgängig gemacht werden. Eine Begründung ist dazu nicht notwendig.

Die Vermietung der Räume gibt keinen Anspruch auf kommerzielle Benutzung des Zentrumsplatzes und der Passagen der Zentrumsüberbauung.

2.3 Tarife

Für Mieter mit Sitz in Seuzach werden die Mieten und allfällige zusätzliche Entschädigungen nach Tarif A, für auswärtige Mieter nach Tarif B vereinbart. Die Tarife werden auf Antrag der Betriebskommission durch die Kirchenpflege festgelegt. Für die Kirchgemeinde, die Sekundargemeinde sowie die politische Gemeinde ist die Benutzung der Räumlichkeiten unentgeltlich.

Die vertragliche Miete ist nach Tarifordnung auch dann geschuldet, wenn die Veranstaltung abgesagt werden muss. In Härtefällen kann die Kirchenpflege die Entschädigung reduzieren oder gar erlassen.

Die Vermieterin verlangt bei Vertragsabschluss mit auswärtigen Mietern ein Depot in der Höhe von 80% der vereinbarten Miete. Dieses Depot wird der nachträglichen Rechnung gutgeschrieben. Die Mietverträge werden von Sekretariat der Kirchgemeinde in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Der Vertrag gilt als nicht zustande gekommen, wenn er nicht innert 10 Tagen unterzeichnet retourniert wird.

Die Benutzungsgebühren werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt, welcher als Anhang Bestandteil dieses Betriebsreglements ist. Die Rechnungstellung erfolgt durch das Sekretariat der Kirchgemeinde.

3 **Bewirtung**

Die Bewirtung in allen Räumen des Saales und des Foyers Oberwis kann grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur erfolgen durch:

- Veranstalter
- Restaurant Chrebsbach

4 **Saalordnung**

Die Rahmenbedingungen für die Saalmiete sind in einer Saalordnung festgelegt.

5 **Schlussbestimmungen**

5.1 **Reglementänderung**

Reglementänderungen werden auf Antrag der Betriebskommission durch die Kirchenpflege und die politische Gemeinde genehmigt.

5.2 **Beschwerden**

Beschwerden sind schriftlich an die Betriebskommission einzureichen

5.3 **Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt Winterthur als Gerichtsstand.

5.4 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2017 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen.

Für die Reformierte Kirchgemeinde Seuzach

Für die Politische Gemeinde Seuzach